

# Synodalität in der evangelischen Kirche

Vortrag beim Ökumenischen Symposium  
„Synodalität als Herausforderung: Wie leitet der Heilige Geist die Kirche?“

Wien, 18. Oktober 2022

Dr. Mario Fischer

1 *Geschichtliche Entwicklungen*

2 *Zusammenfassung nach dem historischen Durchgang*

3 *Gegenwärtige Herausforderungen der Synoden, synodalen Strukturen und Synodalität*

4 *Schluss*

## 1 Geschichtliche Entwicklungen

### 1.1 Einführung der Reformation

Die Einführung der Reformation ist eng mit Synoden verbunden und im Laufe der Entwicklung der evangelischen Kirchen wird das Verständnis von Synodalität und Konziliarität vielfältig ausdifferenziert.

Martin Luther legte keinen geschlossenen systematischen Entwurf vor. Die meisten seiner Schriften und seiner Einsichten waren anlassbezogen. So auch, wenn es um sein Verständnis von Synoden ging.

Im Sommer des Jahres 1518 wurde der Prozess gegen Luther in Rom eröffnet und Luther wurde nach verschiedenem hin und her zum Verhör durch den päpstlichen Legaten Kardinal Cajetan nach Augsburg vorgeladen. Der Dominikaner Cajetan berief sich in seiner Argumentation auf das theologische Gutachten seines Ordensbruders Prierias zu Luthers 95 Thesen, das wohl auf derselben Linie lag, wie dessen Streitschrift „De potestate papae dialogus“.<sup>1</sup> Die Diskussion brachte Luther zu dem Schluss, dass der Papst auch irren könne.

Ein Jahr später stellte sich Luther über drei Wochen in der Leipziger Disputation den „Obelisci“ genannte Gegenthesen zu Luthers 95 Thesen des Johannes Eck. Nachdem Eck wiederholt auf die Verurteilung von Jan Hus und der Böhmen einging und deren Rechtmäßigkeit mit der Autorität des Konzils von Konstanz begründete, das als „legitim versammeltes Konzil nicht irren könne“<sup>2</sup>, kam Luther zu der Einsicht, dass auch Konzilien irren können und keine Autorität göttlichen Rechts innehätten.

Damit waren dem Papst und Konzilien (also Bischofssynoden) die Autorität abgesprochen.

Vier Jahre später begann Luther am 29. Januar 1523 für eine Gemeinde in Leisnig eine Antwort auf deren Frage um das Recht der Einsetzung der Pfarrer zu erarbeiten. Das Ergebnis war die Schrift „*Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift*“.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schwarz, Reinhard: Luther, Göttingen <sup>2</sup>1998, 69f.

<sup>2</sup> A.a.O., 85.

„Bahnbrechend ist diese kleine Schrift Luthers darin, daß sie der hörenden Gemeinde kirchenleitende Funktionen zuspricht. Daß die Aufgabe der Kirchenleitung von der lehrenden und der hörenden Gemeinde gemeinsam wahrgenommen wird, bildet seitdem ein besonderes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses von Kirche.“<sup>3</sup>

„An keinem anderen Organ evangelischer Kirchenleitung zeigt sich demnach die Zugehörigkeit von lehrender und hörender Kirche in der Leitung der Kirche deutlicher als an der Synode.“<sup>4</sup> – Wenn auch diese Einsicht zumindest in Deutschland erst wieder im 19. Jahrhundert auch mit strukturellen Konsequenzen bedacht wurde.

Am selben Tag, an dem Luther mit der Ausarbeitung seiner kleinen Schrift begann – also am 29. Januar 1523 – „trat in Zürich, vom Rat der Stadt einberufen, die erste Züricher Disputation zusammen.“ Zwingli legte sein reformatorisches Programm vor. 600 Menschen nahmen an der Disputation teil. Nach einer Mittagspause wurde ihnen die Ratsbotschaft verkündet, welche der Bürgermeister, der Große und der Kleine Rat der Stadt Zürich beschlossen hatten: „daß Meister Ulrich Zwingli fortfahren und hierfür wie bisher das heilig Evangelium und die rechte göttliche Schrift nach dem Geist Gottes seines Vermögens verkünde.“<sup>5</sup>

Zwingli sah rückblickend auf diesen Tag in der Versammlung ein „Christlich Concilium“. Die Vorstellung des Corpus Christianum war noch soweit vorhanden, dass die politische Gewalt, bzw. die politischen Repräsentanten als Teil der hörenden Kirche verstanden wurden und ihnen die Autorität zugesprochen wurde, in einmütigem Entschluss den Willen Gottes zu hören und umzusetzen.

Nicht nur städtische Einführungen der Reformation gingen diesen Weg. Auch bei der Entscheidung über die Einführung der Reformation in Fürstenstaaten, beriefen diese in der Regel eine Synode zur Beratung ein – und entschieden nicht alleine.

In meiner Heimat lud Landgraf Philipp der Großmütige nach dem Reichstag zur Speyer 1526 die Landstände zur Homberger Synode ein.<sup>6</sup> Zu den Geladenen zählten Prälaten, Äbte, Ordens- und Weltgeistliche, die Ritterschaft und die Vertreter der Städte. Da es auch um die mögliche Auflösung der Klöster ging, waren die betroffenen Konventsmitglieder auch eingeladen. Franz Lambert von Avignon und Adam Krafft führten die evangelische Sache und legten 158 Thesen zur Diskussion vor. Die altgläubige Seite vertrat der Marburger Franziskanerguardian Nikolaus Ferber, der über zwei Stunden formal einwandte, dass zur Einberufung einer Synode nur die Kirche, der Papst und die Bischöfe ermächtigt seien.

Die Homberger Synode führte zur Erarbeitung einer reformatorischen Kirchenordnung und zur Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen. Über die Homberger Synode von 1526 und ihre Bedeutung gehen die Meinungen weit auseinander. Franz Lambert von Avignon, erschien die Synode als „heilige Synode, ehrwürdig und christlich und wert, allerorten nachgeahmt zu werden.“ Der härteste Gegner vor Ort, der Franziskaner Nikolaus Ferber, sprach hingegen von einer „tragedia“ und fand damit im Gegensatz zum Jesuiten Schmitt noch wohlwollende Worte, der sie kurz als „Aftersynode“ bezeichnete.

Systematische Überlegungen zum evangelischen Synodalverständnis lassen sich nicht von solchen historischen Kontexten trennen.

---

<sup>3</sup> Huber, Wolfgang: Synode und Konziliarität. Überlegungen zur Theologie der Synode, in: Das Recht der Kirche. Band III: Zur Praxis des Kirchenrechts, hg. von Gerhard Rau, Hans.Richard Reuter und Klaus Schaich, Gütersloh 1994, 319-348, hier: 319.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd. 320. Verw. auf Zitat.

<sup>6</sup> Vgl. Steitz, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1977, 29-36.

## 1.2 Evangelische Synoden im 16. und 17. Jahrhundert

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden in vielen landesherrlichen Kirchen bzw. Landeskirchen nuremehr Synoden der Ordinierten abgehalten. Eine der ältesten noch bestehenden Synoden ist die Bündner Synode, die seit 1537 jährlich am letzten Juni-Wochenende zusammenkommt und im Sonntagsgottesdienst die neuen Kandidat\*innen ordiniert. Der Bündner Synode kommt damit das Amt der Episkopé zu (Ordination, Visitation, Orientierung und Dienst an der Einheit), das in anders verfassten Kirchen durch das Bischofsamt ausgeübt wird. Was wir allgemein im evangelischen Raum als Synode verstehen – ein Zusammenwirken von lehrender und hörender Gemeinde – wird in Graubünden durch den Evangelischem Grossen Rat repräsentiert. Dieser setzt sich zusammen aus 60 Abgeordneten aus den Kirchenregionen und ca. 30 Grossrätinnen und Grossräten evangelischer Konfession, also politischen Mandataren.

In den reformierten Kirchen bildeten sich im 16. und 17. Jahrhundert einige Besonderheiten heraus.

- a) In seiner Ämterlehre entwickelte Johannes Calvin das vierfach gegliederte gemeindeleitende Amt: Pastoren, Älteste, Diakone und Lehrer (wir würden heute sagen: Ausdruck multiprofessioneller Teams). Dies hatte auch Folgen auf die Zusammensetzung der Geistlichkeitssynoden, die nun zu **Amtsträgersynoden** wurden, zu denen die Gemeinden oder Kirchenbezirke jeweils Amtsträger entsandten. In der Französischen Kirchenordnung von 1559 wurde dies erstmals festgeschrieben und die reformierten Kirchen in den Niederlanden, am Niederrhein und in Schottland folgten diesem Modell.
- b) Die bisher genannten Synoden fanden im Zusammenhang von landesherrlichen Kirchenstrukturen statt. Dies war mit der Verfolgung der Kirche so nicht mehr möglich. Hunderttausende von Protestanten waren auf der Flucht. In Emden, der damals größten Seehafenstadt Europas, lebten unzählige evangelische Glaubensflüchtlinge aus den Niederlanden und Wallonien. Aus ganz Europa fanden sich die Glaubensflüchtlinge 1571 zur Emdener Synode ein. Die Emdener Synode wurde unabhängig von der staatlichen Obrigkeit durchgeführt. Die Umsetzung der Synodalbeschlüsse lag in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Gemeinden. Die Emdener Synode beschloss eine verbindliche Kirchenordnung für alle Flüchtlingsgemeinden, die auf drei Ebenen in Classicalversammlungen, Partikularsynoden und der Generalsynode ihre verbindliche Gemeinschaft pflegen und gestalten sollten. Dafür entwickelte die Emdener Synode das Subsidiaritätsprinzip, das heute als einer der Grundpfeiler katholischer Soziallehre gilt. Was auf der unteren Ebene entschieden werden kann, braucht von der höheren Ebene nicht entschieden werden. Die Emdener Synode prägt bis heute die synodal-presbyteriale Kirchenstruktur reformierter Kirchen.<sup>7</sup>
- c) Wo keine landesherrlichen Strukturen vorlagen, wie in der Verfolgung oder in der neuen Welt, bildete die Synode den eigentlichen Zusammenhalt der Kirche. An der Verhältnisbestimmung zwischen Gemeinde und überörtlicher Kirche haben sich viele Kirchen überworfen. Ist eine der beiden Ebenen ursprünglicher? Ist eine Ebene nur in abgeleiteter Weise Kirche? Kongregationalisten und Presbyterianer kamen hier zu widerstreitenden Antworten und trennten sich konsequenterweise im 17. Jahrhundert. Während die Kongregationalisten die einzelne Gemeinde als ursprünglicher und volle Verwirklichung der Katholizität ansahen, betonten die Presbyterianer, die einzelne Gemeinde könne nur als Glied einer größeren sichtbaren Kirche Anteil an deren Katholizität haben. Die Presbyterianer vertraten damit die synodal-presbyteriale Kirchenordnung.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Freudenberg, Matthias und Siller, Aleida: Emdener Synode 1571. Wesen und Wirkungen eines Grundtextes der Moderne, Göttingen 2020.

<sup>8</sup> Die Fidei Ratio von 1530, auf die sich später die Presbyterianer bezogen, erklärt, die einzelne Gemeinde (*particularis coetus*) sei Glied der katholischen sichtbaren Kirche. Die Irischen Artikel von 1615 hingegen erklärten, der *particularis coetus* sei selbst die sichtbare Kirche. Und die Savoy Declaration von 1658 ergänzte,

In den lutherischen Kirchen drehte sich die Diskussion eher um die Unterscheidung zwischen *ecclesia synthetica* und *ecclesia repraesentativa* als zweier Formen der sichtbaren Kirche. Während zur *ecclesia repraesentativa* Lehrer und Kirchenleitende gehören, besteht die *ecclesia synthetica* aus lehrender und hörender Gemeinde.<sup>9</sup>

### 1.3 Wiederentdeckung der Synoden: 19. und 20. Jahrhundert

Im Rahmen der Staatsreformen wurden im 19. Jahrhundert auch die evangelischen Landeskirchen modernisiert. Dabei sollten „das reformatorische Verständnis christlicher Freiheit und das Konzept des Priestertums aller Gläubigen institutionelle Gestalt“<sup>10</sup> gewinnen. Im landesherrlichen Kirchenregiment entstand damit „ein neuer Typus evangelischer Kirchenordnung, nämlich die *konsistorial-synodale Kirchenverfassung*.“<sup>11</sup> Während in der Synode Ordinierte und Nicht-Ordinierte zusammenwirken, arbeiten im Konsistorium Theologen und Juristen zusammen. Die neu eingeführten Synoden entwickelten sich in Wechselwirkung mit dem Parlamentarismus in den konstitutionellen Monarchien. Oft bestanden Synoden schon vor Parlamenten und Kirchen beherbergten auch erste Nationalparlamente (wie in Deutschland die Paulskirche in Frankfurt, in Ungarn die große Kirche in Debrecen oder in Schottland die Assembly Hall der Church of Scotland das schottische Nationalparlament). Auch wenn sich die Kirchen dabei mancher parlamentarischer Arbeitsweisen und Grundsätze bedienten, so gab es doch auch klare Unterschiede:

- Synoden bestehen aus gewählten Vertreter\*innen **und** Amtsträger\*innen, die ihr Kraft Amtes angehören.
- Synodale werden in der Regel nicht unmittelbar gewählt, sondern durch eine gestufte Wahl, die die Eingebundenheit in die Ortsgemeinde verbürgen soll.
- Synoden entscheiden nicht nur in Mehrheitsverfahren, sondern müssen geeignete Verfahren entwickeln, um auf Gottes Willen zu hören und einmütig zu entscheiden. Daher können Synodalversammlungen nicht losgelöst von der gottesdienstlichen Feier stattfinden.
- Während Parlamente Herrschaften absetzen können und Staatsysteme ändern können, kann eine Synode nicht die Herrschaft Christi abschaffen. (So in einer sehr demokratiekritischen Rede Friedrich Hübner beim Stuttgarter Kirchentag 1969).

„Synode und Parlament können zu einem guten Teil als parallel organisierte Institutionen angesehen werden. Insbesondere alles, was mit Abfassung und Handhabung der Geschäftsordnung zu tun hat und was also als äußerer Ablauf in den Blick kommt, erscheint vergleichbar. Wesentliche Unterschiede zeigen sich in anderer Sicht. Die Bildung von Mehrheiten und Minderheiten vollzieht sich im Parlament und in der Synode in grundsätzlich verschiedener Dimension. Die Parlamente sind ein Ort der Auseinandersetzung um die Macht im Staat. Eine Synode hat dagegen andere Aufgaben: ihre Arbeit ist vom Bemühen um Konsens und den gemeinsamen Weg bestimmt.“<sup>12</sup>

---

es gäbe jenseits dieser Partikularkirchen keine von Christus eingesetzte Kirche, die umfassender oder katholischer wäre und mehr Befugnis zur Verwaltung seiner Sakramente hätte. Die letzten beiden Bekenntnisschriften führten zur Abspaltung der Kongregationalisten.

<sup>9</sup> Vgl. Dombois, Hans: Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht III: Verfassung und Verantwortung, Bielefeld 1983, 208.

<sup>10</sup> Huber, Synode, 327.

<sup>11</sup> Huber, Synode, 328.

<sup>12</sup> Bielitz, Klaus: Probleme heutiger Synodalpraxis, in: Das Recht der Kirche. Band III: Zur Praxis des Kirchenrechts, hg. von Gerhard Rau, Hans.Richard Reuter und Klaus Schaich, Gütersloh 1994, 349-369, hier: 357.

Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und des Summ-Episkopats nach dem Ersten Weltkrieg, mussten die evangelischen Kirchen in Deutschland ihre Leitungsstrukturen neu durchdenken. Es wurde klar, dass es dafür personaler, kollegialer und synodaler Leitungsstrukturen brauchte. In einer Kirche der gerechtfertigten Sünder sollten geistliche und rechtliche Leitung, Botschaft und Ordnung, Glaube und Gehorsam nicht getrennt voneinander entschieden werden. Dieser Zusammenhang kommt in der Synode zum Ausdruck.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland und dem sog. Kirchenkampf stand dieser Zusammenhang auf dem Prüfstand. Die Synoden der Bekennenden Kirche fanden auf der Ebene der Landeskirchen und der DEK statt. Sie verstanden sich als Bekenntnissynoden und damit explizit als gottesdienstliche Versammlungen. Auch wenn lutherische und reformierte Kirchen mangels eines gemeinsamen Bekenntnisses keine Abendmahlsgemeinschaft hatten – das war erst vierzig Jahre später durch die Leuenberger Konkordie von 1973 möglich – war doch das gemeinsame Bekennen der Botschaft Christi in die gottfeindlichen Zustände der Welt Kern der Zusammenkunft. Die Synoden übernahmen Verantwortung für das Bekenntnis der Kirche und verteidigten es.

## 2 Zusammenfassung nach dem historischen Durchgang

Nach dem historischen Durchgang können wir folgendes festhalten:

Die Reformatoren sprachen dem Papst und den päpstlichen bzw. bischöflichen Konzilien die Autorität göttlichen Rechts ab. Nach evangelischem Verständnis erfolgt die Leitung der Kirche durch Gott. (Christus als Gubernator/Kybernes) Die Kirche aber ist nach evangelischem Verständnis *simul iusta et peccatrix*.

Die geistliche und rechtliche Leitung kann aber immer nur durch gerechtfertigte Sünder ausgeübt werden, weshalb geistliche und rechtliche Dimension nicht getrennt werden können. Die Kirchenleitung liegt nicht nur bei der lehrenden Gemeinde (Predigt) sondern ebenso bei der hörenden Gemeinde.

So soll in der Synode als *ecclesia synthetica* das ganze Kirchenvolk in seiner Vielfalt repräsentiert werden. Die Synoden dienen der Gemeinschaft und Einheit der Gemeinden und sind so Ausdruck der Katholizität der Kirche.

Nach evangelischem Verständnis hat die Synode drei Aufgaben:

- a) Teilhabe und Teilnahme an der Leitung der Kirche
- b) Willensbildung durch Einmütigkeit im Entscheiden durch Hören auf Gottes Wort und die menschliche Wirklichkeit
- c) Verantwortung für den Vollzug des Bekennens (und Öffentlichkeitsauftrag)

Doch wie diese angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen bewältigt werden können, bedarf weiterer Überlegungen:

## 3 Gegenwärtige Herausforderungen der Synoden, synodalen Strukturen und Synodalität

### a) Zusammensetzung evangelischer Synoden

Evangelische Synoden setzen sich aus Ordinierten und „Laien“ zusammen. In fast allen Synoden ist ein klarer Verteilungsschlüssel zwischen Ordinierten und Laien angegeben. (Laien zwischen 50 und 75 Prozent.) Durch das Ordinationsgebundene Amt wird in besonderer Weise die der Rückbezug auf die apostolische Wahrheit, also die Ursprungstreue zur Verkündigung des Evangeliums seit den Aposteln gewahrt.

Die ordinierten Synodenmitglieder setzen sich in der Regel aus Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen, die von Gemeinden und Kirchenkreisen (Dekanate, Superintendenturen) delegiert wurden. Nun kann es aber geschehen, dass weitere Ordinierte hinzukommen, da sie als Theologieprofessor\*innen berufen wurden, oder ins Ehrenamt ordiniert wurden und zum Lebensunterhalt einem anderen Beruf nachgehen.

Zugleich nimmt unter den sogenannten Laien mehr und mehr die Zahl derjenigen zu, die hauptamtlich bei der Kirche beschäftigt sind. Die Folge ist, dass sich die Ordinierten stärker als Ständesvertreter der Pfarrerschaft verstehen und ebenso die anderen Hauptamtlichen die Synode als den Ort sehen, wo sie Lobbyarbeit für ihr Arbeitsfeld machen können. Der Blick für das Gemeinsame der Kirche gerät so aus dem Blick. Das Gegenüber/Miteinander von Ordinierten und Laien wird dann eher zu einem Gegenüber von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

Zusätzlich zu den gewählten Synodalen können Mitglieder in die Synode berufen werden, die für verschiedene politische Parteien oder Minderheiten stehen. Auch hier besteht leicht die Gefahr, dass diese persönlich Berufenen als Interessenvertreter verstehen. Dabei ist das Ziel solcher Berufungen nicht die Repräsentanz von Gruppen, sondern dass die hörende Gemeinde vielfältiger wird und somit auch Ansichten zur Sprache kommen, die sonst untergehen würden. Dadurch, dass Synodentagungen über mehrere Tage gehen und mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden müssen, sind so viele Staatsbedienstete und kirchliche Mitarbeitende in den Synoden. Facharbeitskräfte, Landwirte, aber auch Ausländer\*innen finden sich kaum.

Die diverseste Synode, die mir bekannt ist, ist die General Assembly der URC. Windrush generation (aus ehemaligen Britischen Kolonialgebieten, Behinderte, LGBT, etc.) Nicht als Interessenvertreter, sondern als Teile der Kirche.

### b) Einmütigkeit und Konsens

„Synoden beschließen nicht über die Wahrheit, sondern sie bezeugen die Wahrheit. Auch im Streit um die Wahrheit lassen sie sich von der Hoffnung leiten, daß die Wahrheit im Konsens bezeugt werden kann.“<sup>13</sup>

In wichtigen Fragen der Lebensordnung oder der Kirchenordnung wird daher Einmütigkeit angestrebt, für die es in allen Kirchen geordnete Verfahren gibt. (Bsp. Rheinische Kirche 1979 Bleibende Erwählung Israels) Das bedeutet, „dass es in synodalen Gremien am Ende nicht um Richtungsentscheidungen zuungunsten einer Minderheit gehen kann, sondern dass die Arbeit dieser Gremien auf religiös begründete *Einmütigkeit*, auf die – gerade im Konflikt bewährte – *Einheit* der

---

<sup>13</sup> Huber, Synode, 345.

Kirche zielt.<sup>14</sup> In den meisten Kirchen bedeutet dies, dass bei der Abstimmung eine 2/3 oder sogar ¾-Mehrheit erzielt werden muss. Doch regt sich immer auch Widerspruch, ob damit schon Einmütigkeit erzielt wurde oder nur die Minderheit überstimmt wurde. Im Rahmen des Konziliaren Prozesses wurde dabei das Konsensverfahren entwickelt, das nicht nur bei den Vollversammlungen des ÖRK sondern auch bei einigen Evangelischen Synoden Anwendung findet.

Die Versammlung wird gebeten durch Stimmkarten anzuzeigen, ob sie mit dem zur Entscheidung stehenden Vorschlag warm (orange) oder kalt (blau) ist. Wenn nur noch eine kleine Zahl von Teilnehmenden blau zeigt, werden diese einzeln gebeten ihre Einwände vorzutragen.

Auch wieder URC-Synode. Ein Antrag wurde eingebracht. Es ging um Jugendliche. Das kann man ja nur gut finden. Fast alle Synodalen erhoben die orangene Karte. Nur drei hoben die blaue. Sie wurden um ihre Gründe gebeten, welche den anderen Synodalen einleuchteten und den Antrag wieder in einen Ausschuss verwiesen. Bei einer anderen Abstimmung wären diese Stimmen nicht gehört worden und das Ergebnis wäre als einmütig angesehen worden.

### *c) Mobilität und neue Gestalten des Kirche-seins*

Die Wahlstrukturen der Synoden, die sich in den meisten evangelischen Kirchen vom Kirchengemeinderat über Bezirkssynoden hin zu Landessynoden erstrecken, haben einerseits zu Konsequenz, dass viele Synodale auf Landeskirchenebene schon viele Jahre Gremienerfahrung haben und junge Menschen auf diese Weise nicht in Synoden gewählt werden können. Andererseits wird durch diese Siebwahl die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, in denen bis vor wenigen Jahrzehnten hauptsächlich die Honoratioren des Ortes versammelt waren, auf die nächste Ebene fortgetragen.

Was geschieht aber, wenn ein\*e Synodale\*r den Wohnort wechselt. Verliert sie mit Wegfall des ursprünglichen Wahlgremiums auch alle Mandate in der Synode? Hier spiegelt sich wider, dass unsere Synoden die sesshafte Bevölkerung abbilden. Die immer größer werdende Zahl der Mobilen findet sich in den kirchlichen Gremien nicht wieder.

Jesus selbst war nicht sesshaft. Das sollte uns zu denken geben. Gerade auch in Bezug auf neue Gestalten von Kirche, die sich an Menschen richten, die nicht der Kirche angehören. Es kommt der Moment, wo sich die Frage stellt, ob diese neuen Gestalten, die häufig *fresh expressions* genannt werden, auch zur Kirche gehören. Ob ihre Mitglieder zu Kirchenmitgliedern werden. Dann werden Rechte und Pflichten dieser Gemeinschaftsformen im Verhältnis zu anderen Kirchengemeinden geklärt werden müssen. Dazu gehört auch die Frage nach der synodalen Repräsentanz. Der ehemalige Erzbischof von Canterbury Rowan Williams hat für dieses Phänomen den Begriff *mixed economy* geprägt. (Nicht nach „Wirtschaft“ sondern der altkirchlichen *oikonomia*.) Wollen wir als Kirche eine Monokultur von Gemeindeformen oder wollen wir eine Biodiversität in der Kirche befördern?

### *d) Konziliarität*

Als Papst Johannes XXIII. Die Einladung zum Zweiten Vatikanischen Konzil aussprach, kam innerhalb der Ökumenischen Bewegung die Frage auf, was Konziliarität eigentlich bedeutet und wie diese auch zwischen Kirchen gepflegt werden kann.

---

<sup>14</sup> Hermelink, Jan: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011, 249.

1973 definierte die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK:

„Unter Konziliarität verstehen wir das Zusammenkommen von Christen – örtlich, regional und weltweit – zu gemeinsamem Gebet, zu Beratung und Entscheidung in dem Glauben, dass der Heilige Geist solche Zusammenkunft für seine eigenen Zwecke der Versöhnung, Erneuerung und Umgestaltung der Kirche benützen kann, indem er sie zur Fülle der Wahrheit und der Liebe hinführt.“<sup>15</sup>

Klar ist dabei: Wir sind als Kirchen nicht allein. Wir leben in einem gesellschaftlichen Kontext, der unsere Überlegungen prägt und in dem es auch andere Christen gibt. Alle Initiativen von Christ\*innen, die zur Versöhnung einladen, haben ihren ursprünglichen Ort in der gottesdienstlichen (eucharistischen) Versammlung und zielen auch auf Erneuerung der eucharistischen Gemeinschaft.

Seit 1973 besteht durch die Leuenberger Konkordie Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas (und seit 1997 auch mit den methodistischen Kirchen). Nach dem jüngsten Lehrgesprächsergebnis zur Kirchengemeinschaft<sup>16</sup> gehören zur Kirchengemeinschaft nicht nur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, also Gottesdienstgemeinschaft, sondern auch Gemeinschaft im Lehren, Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst und Gemeinschaft in wachsender Gestaltwerdung. Wie wird dies bei den Synoden sichtbar? Es gibt keine Synode der Kirchengemeinschaft. Die Entscheidungen der alle sechs Jahre stattfindenden Vollversammlung bedürfen der Rezeption durch die Mitgliedskirchen und ihrer Synoden. Es gibt ein regelmäßiges Treffen der Synodenleitungen, bei dem sie allerdings eher gemeinsame Themen besprechen, die sie in ihren Synoden beschäftigen. Die selbständigen Kirchen versuchen daher unterschiedliche Wege zu gehen, wie sie bei der Entscheidungsfindung andere Kirchen der Gemeinschaft mit einbeziehen. Die meisten Kirchen laden zu ihren Synoden Vertreter\*innen von Partnerkirchen ein – in manchen Fällen sogar mit Stimmrecht. Andere Kirchen veranstalten vor schwerwiegenden Entscheidungen Konsultationen mit Partnerkirchen aus der Gemeinschaft.

Wir sind noch dabei gute Verfahren zu entwickeln wie die Konziliarität sich auch zwischen Synoden ausdrückt. Wichtig ist allerdings, dass Aufeinanderhören und Rezeption dafür ein wichtiger Schlüssel sind.

#### 4. Schluss: Synodalität als Herausforderung: Wie leitet der Heilige Geist die Kirche?

*Evangelische Synoden:*

- Lehrende und hörende Kirche (Vielfalt der Wahrnehmungen von Gottes Wirklichkeit und des Heiligen Geistes)
- Zusammenspiel von Ordinierten und „Laien“
- Ausdruck der Leitung einer Kirche als gerechtfertigte Sünderin
- Katholizität der Kirche (Einheit und Vielfalt) und zusammenhaltendes Band der Gemeinden
- Ziel der Einmütigkeit

*Probleme:*

Wenn die Synode vom Parlament her verstanden wird, wird sie zum Ort, wo Interessengruppen aufeinandertreffen und damit zum Austragungsort von Machtkämpfen. Die Tendenz, mehr und mehr hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende in die Synoden zu berufen, unterstützt diese Gefahr und führt zugleich zu einer kirchlichen Engführung der behandelten Lebenswirklichkeit.

---

<sup>15</sup> Huber, Synode, 342 ZITAT

<sup>16</sup> Fischer, Mario / Friedrich, Martin (Hg.): Kirchengemeinschaft. Grundlagen und Perspektiven (LT16), Leipzig 2019.